

§ 22 AUSLUG Sprachliche Gleichbehandlung

AUSLUG - Auslandsunterhaltsgesetz 2014

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 22.

Soweit sich die in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

In Kraft seit 01.08.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at